

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 14.09.2006 Nr. 19 S. 129

INHALT

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für die
Umverlegung des Kesselsbaches in der Gemarkung Auma

S. 130

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Feststellung der UVP-Pflicht für den Rückbau
von 2 Wehren in der Auma in der Gemarkung Weida

S. 130- 131

**Landratsamt Greiz
Untere Wasserbehörde
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 25. Juni 2005 (
BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797),
letzte Änderung, geändert durch
Gesetz vom 24. Juni 2005 (
BGBl. I S. 1794)**

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter
Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Ein-
zelfalls nach § 3 d UVPG
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom
06.01.2003 (GVBl. S. 19)

Der Gemeindeverband der AWO Zeulenro-
da e. V. beantragte die Feststellung der
Pflicht zur Durchführung einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung für die Umverlegung
des Kesselbaches in der Gemarkung Auma,
Flurstück 611/4 im Rahmen des Neubaus
eines Pflegeheimes.

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 1.11
der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträ-
glichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzu-
ordnen und somit ist für das Vorhaben eine
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festge-
stellt, dass für das beantragte Vorhaben
keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der
Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung
unter Berücksichtigung der in der Anlage 2
ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-
gen haben, die nach § 12 UVPG zu berück-
sichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese
Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht
selbstständig anfechtbar ist. Die Entschei-
dungsgründe sind der Öffentlichkeit nach
den Bestimmungen des Umweltinformati-
onsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22.
Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im **Amt
für Umwelt, Untere Wasserbehörde** zu-
gänglich.

Greiz, den 07.09.2006

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 25. Juni 2005 (
BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797),
letzte Änderung, geändert durch
Gesetz vom 24. Juni 2005 (
BGBl. I S. 1794)**

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter
Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Ein-
zelfalls nach § 3 d UVPG
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom
06.01.2003 (GVBl. S. 19)

Die Stadt Weida beantragte die Feststellung
der Pflicht zur Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung für den Rückbau von
2 Wehren in der Auma in der Gemarkung
Weida, Flur 3, Flurstück 1833.

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 1.11
der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträ-
glichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzu-
ordnen und somit ist für das Vorhaben eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im **Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde** zugänglich.

Greiz, den 08.09.2006

Dr. Wonitzki
Amtsleiter